Aus*dem Verlage von



Walter de Gruyter & Co.

Büraerliches Gesexbuch nebst Einführungsgesex. Mit Ein= leitung, Anmertungen und Sachregister. Rach dem Tobe bes erften Berausgebers Dr. Al. Achilles in Berbindung mit F. Andre, für die vorliegende Auflage verireten durch Kieckebusch, D. Meher, D. Strecker, K. von Ungner, herausgegeben von M. Greiff, Birkl. Geb. Oberjustigrat, Oberlandesgerichtspräsident in Breslau. 12. Auflage, mit Erläuterungen ber Berordnung über das Erbbaurecht, des Gefețes über die religiöse Kindererziehung und bes Gefebes für Jugendwohlfahrt. Oftav. XVI, 1246 Seiten. 1927. Geb. 24.-(Guttentagide Sammlung Deutscher Reichsgesete Bb. 38/39.)

"Diese Handausgabe darf unter ihresgleichen einen hervorragenden Rang beanspruchen." Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Das Bürgerliche Gesethuch, mit besonderer Berücksigung der Recht= iprechung des Reichsgerichts erläutert von Dr. Bufch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Degg, Gann, Schliewen und Genffarth, Reichsgerichts-raten und Cenatsprafibenten am Reichsgericht. Sech fte, neubearbeitete Auflage. 5 Banbe. §§ 1-2385. Groß-Ottav. 3182 Seiten. 1928.

125.—, in Halbleber 150.— I. Band: Allgemeiner Teil. Recht ber Schuldverhältniffe I (allgemeiner Teil).

II. Band: Recht ber Schuldverhältniffe II (einzelne Schuldverhältniffe).

III. Band: Sachenrecht. IV. Band: Familienrecht.

V. Band: Erbrecht. Alphabetisches Sachverzeichnis.

"Der Kommentar liegt jetzt vor. Damit ist der Zivilpraxis wieder ihr wichtigstes Hilfsmittel nach dem neuesten Stande in die Hand gegeben, welches wie kein Buch zuvor fördernd und klärend auf die gesamte Gerichtstätigkeit eingewirkt hat. Gerade die knappe, klare Form der Rechtssätze, die Vollständigkeit der oberstrichterlichen Rechtsprechung, die objektive Darstellung hat den Kommentar zur "glossa ordinaria" des BGB. gemacht, dessen Benutzung zur sachgemäßen Bearbeitung fast jeder Rechtssache gehört."

Zivilprozefordnung mit Gerichtsverfassungsgeset, Bon R. Spbow. Fortgesührt von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. L. Busch und Landgerichtsdireftor Dr. Rrant. Reunzehnte Auflage. Groß-Ottab. VIII, 1335 Seiten. 1926. Beb. 25 .--

(be Grunterfche Sammlung Deutscher Gefete. Sandtommentare.)

"Daß der vortrefliche Handkommentar von Sydow-Busch-Krantz seinen Zweck voll erfüllt, bedarf angesichts der raschen Auflagefolge keiner weiteren Ausführung."

Die Fülle des hier von den Verfassern Gebotenen ist erstaunlich, die wissenschaftliche VernDe Puice des neer von den respecten Goodenen to state in the state of the state of

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

Sandelsgesethuch (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Borschriften des Bürgerlichen Gefegbuchs und einem Anhang, enthaltend bas Ginführungsgefes, das Depotgefet, die Beftimmungen über Borfentermin- und Differenzgeschäfte u. a. Rebst Erläuterungen. Im Anschluß an die Textausgabe von F. Litthauer. Bon Dr. Albert Mosse. Reubearbeitet von Dr. Ernst Seymann, Geh. Justizrat, ord. Prosessor an der Universität Berlin. Siebzehnte Auflage. Unter Mitwirkung von Dr. Rarl August Erisolli in Berlin. Ottav. Geb. 14.-VIII, 693 Seiten. 1926.

(Guttentagide Sammlung Deutscher Reichsgeseine Bb. 4.)

"Der Mosse-Heymann gehört zur deutschen Handelspflege. Das abgegriffens und oft mißbrauchte Wort: Es gibt kaum einen deutschen Juristen, auf dessen Schreiblisch er fehlt, wird an ihm zur Wahrheit. Wie nach Lithhauers Tode Mosse, so ist jetzt nach dem Tode Mosses Heymann in die Bresche getreten und hat das Werk — ein wahrlich hohes Lob gerade bei diesen Buch — auf der Höhe seiner Vorgänger gehalten."

Juristische Wochenschrift.

Das deutsche Pfandleihrecht

Rommentar

zum preußischen Pfandleihgeset unter Berücksichtigung der außerpreußischen Gesetse

von

Georg Lenzen

Rechtsanwalt und Notar



Berlin und Leipzig 1929 Walter de Grunter & Co.

vormals G. J. Gölden'iche Berlagshandlung . J. Guttentag, Berlags : buchhandlung . Georg Reimer . Karl J. Trübner . Beit & Comp.



Pormort.

Eccius sagt in seinem Preuß. Privatrecht, Bd. III, S. 543, Anm. 52 (7. Aufl., Berlin 1896) von dem preuß. Pfandleihgesehe: "Es ist ein gutes Zeichen für die Vertrauenswürdigkeit unserer Leih= anstalten, daß eine so dunkle und widerspruchsvolle Gesetzgebung ohne erhebliche praktische Nachteile auf dem Papiere bestehen kann."

Ein hartes, aber berechtigtes Urteil.

Wenn trothem und, obwohl seit dem Erlasse des Gesetes sast 50 Jahre verstrichen sind, bisher noch kein Kommentar zu dem Gesete erschienen ist, so lag das wohl auch vor allem daran, daß die Materie eine etwas versteckte ist, der Kreis der Behörden und Gewerbetreibenden, die es betras, ein verhältnismäßig enger war, und die Lücken und Widersprüche des Gesetes durch einen Handelsbrauch teilweise beseitigt wurden, den der Verkehr sich im Laufe von Jahrzehnten schuf.

Wenn ich es unternehme, etwas zur Erläuterung des Gesetes beizutragen, so geschieht dies, weil eine zwanzigjährige praktische Beschäftigung mit dem Pfandleihrecht darauf hindrängte, die gesams melten Erfahrungen nutdar zu machen. Hierbei stand mir ein umsfangreiches Material von nichtveröffentlichten gerichtlichen Entsscheidungen zur Verfügung; ferner konnte ich aus nächster Nähe die Entwicklungen gewohnheitsrechtlicher Grundsätze und Handelssgebräuche verfolgen.

Der Schwierigkeiten meiner Aufgabe war ich mir bewußt, da ich in dem Buch alle für das Pfandleihgewerbe geltenden Rechtsfätze zusammenfassen und erläutern wollte.

Das Gesetz selber und die Gewd. vermengen öffentliches Recht mit Privatrecht. Es waren nicht bloß volkswirtschaftliche, kulturgeschichtliche und Rechtsprobleme zu behandeln, sondern auch die verschiedensten Rechtsgebiete, wie Gewerberecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht sowie auch das Verhältnis des Landesrechts zu dem öffentlichen und privaten Keichsrecht mußten berührt werden;

VI Borwort.

ebenso mußte auch das materielle Pfandrecht des BGB., wenigstens in seinen wichtigsten Grundlagen, berücksichtigt werden, wenn das Buch für die Braxis brauchbar sein sollte.

Mein Wunsch war es, das gesamte deutsche Pfandleihrecht zum Gegenstand der Behandlung zu machen, zumal da die Zeit reif ist, in der eine einheitliche reichsrechtliche Kodisszierung dieser Rechtsmatexie ein Gebot der Notwendigkeit ist.

Die einzelnen Landesrechte bis in die kleinsten Details hinein zu verfolgen, mußte ich mir leider versagen. Denn sie bieten ein solch buntscheckiges Bild partikularistischer Gesetzgebungskunst, daß die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Werkes durch eine zu weitzgehende Behandlung des außerpreußischen Rechtes gelitten hätte.

Das preußische Geset ist Grundlage und Borbild für viele außerspreußische Länder gewesen, und da der größte Teil der öffentlichen Pfandleihanstalten wie der Privatpfandleiher dem preußischen Gesete untersteht, habe ich dessen Erläuterung zum Kern des Buches gemacht. Trothem sind die wichtigsten außerpreußischen Abweischungen, wie z. B. die Zinssäte, der Lösungsanspruch, die Sachhafstung eingehend behandelt, so daß das Buch auch für denjenigen, der sich über das außerpreußische Kecht Auskunft verschaffen will, eine Hilfe sein wird. Zu diesem Zwecke habe ich auch für die einzelnen Landesrechte dem allgemeinen Sachregister ein Spezialregister einsgesügt.

Mein Bestreben war es, zunächst den Juristen "die dunkte und widerspruchsvolle Gesetzgebung" näherzubringen. Sodann aber habe ich auch mein Augenmerk darauf gerichtet, den öffentlichen Pfandsleihanstalten, den Behörden und den Gewerbetreibenden eine Handhabe zu geben, um bei den täglich in der Prazis entstehenden Zweiselsfragen sich rasch zu informieren, und um sie von dem Gessühl der Rechtsunsicherheit zu besteien, das infolge der vielen Mängel des Gesetzs unter ihnen bestand. Aus diesem Grunde habe ich auch die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts, wie sie im Pfandsleihbetriebe täglich in die Erscheinung treten, besonders behandelt und häufig durch Beifügung von Beispielen die Ersäuterungen unterstützt.

So sehr ich bestrebt war, einem Materialienkultus aus dem Wege zu gehen, so war es doch unerläßlich, auf die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum preußischen Gesetze überall einzugehen, wiewohl auch VII VII

durch sie nicht immer völlige Marheit über den Willen des Gesetzgebers zu erlangen war, z. B. bei der Behandlung des Charakters des Pfandscheins.

Für Kritiken und Anregungen aus dem Leserkreise werde ich stets dankbar sein.

Zum Schluß den Dank an meine Frau, welche mich bei der Herstellung des Buches in verständnisvoller Weise unterstützt hat.

Berlin C 25, im Herbst 1928.

Georg Lenzen, Rechtsanwalt und Notar.

Zitate und Abfürzungen.1)

= am angeführten Orte.

= preußische Aussührungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (HWBI. 123).

AA.

aaD.

શ્રષ્ટા.	= Amtsblatt.
aŒ.	= am Ende.
AG.	= Amtsgericht ober Ausführungsgesetz.
AG\$BGB.	= Ausführungsgeset zum BGB.
AH.	= Abgeordnetenhaus.
Aftenz.	= Attenzeichen.
ALR.	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten bom 5. Februar 1794.
aM.	= anderer Meinung.
Aßmann	= Bilhelm Afmann Das Gewerbe bes Pfandleihers. Bochum
agmunn	1898.
AufwG.	= Reichsgeset über die Auswertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. März 1925.
BA.	= Bankarchiv, Beitschrift für Bank- und Borfenmefen.
BayDbLG.	= Bahrisches Oberstes Landesgericht.
Begr.	— Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags, Session 1880/81, gedruckt Berlin 1881 in der Reichsdruckerei, Nr. 5 S. 19—21. Siehe auch S. 23 des Textes.
Bet.	Bekanntmachung, insbesondere Bekanntmachung des Ministers des Innern betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (MBlfiB. 169) f. S. 243 des Textes.
BGB.	= Bürgerliches Gesethuch.
Biermann	= J. Biermann Das Sachenrecht bes BGB. 3. Aufl. Berlin 1914.
BlfRpfl.	 Blätter für Rechtspslege im Bezirk bes Kammergerichts, herausgegeben von Dr. A. Husser.
v. Böhm-Bawerk	= Eugen von Böhm-Bawert Rapital und Kapitalzins. Jena 1921.

¹⁾ Die Abkürzungsweise, wie sie vom beutschen Juristentag, zweite Ausgabe (Berlin 1910, Berlag von J. Guttentag), vorgeschlagen ist, ist meist besolgt.

Preit = James Breit Das Binkulationsgeschäft. Tübingen 1908. - Beinrich Brunner Die Wertpapiere in Endemanns Sand-Brunner buch Bb. II S. 140—235. Leipzig 1882. = Johann Bugmann Gegen die öffentliche Sand in der For-Bukmann berung bes Borgunwesens. Bremen 1927. Cohn, Georg = Enbemann S. 989ff. — Gustav Cohn Nationalökonomie des Handels- und Berkehrs-Cohn. Gustav wesens. Stuttaart 1898. = Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie. Jena 1908. Contads 3hrb. Cofact = Lehrbuch des Handelsrechts 10. und 11. Aufl. Stuttaart 1923. Crome = Shitem bes beutichen burgerlichen Rechts Bb. III. Berlin 1905. = G. Crufen und G. Müller Das preußische Musführungs-Crusen-Müller gefet zum BBB. Berlin 1901. Dernburg prB. = Lehrbuch bes preußischen Privatrechts. 1894. Dernbura = Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Breukens 4. Muff. 1908. = Die Geldvollstredung in Wertpapiere. Leipziger juriftische Deumer Differtation. 1907. = Deutsche Juriftenzeitung. DRR. Dobe-Meherstein = Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Handelsfammer zu Berlin, gesammelt von Dobe und Meyerstein. Berlin. Dörner-Seng = Badisches Landesprivatrecht. Halle 1906. Drucks. AH. = Drudfachen des Abgeordnetenhauses in der Anlage zu ben "Stenographischen Berichten" f. StenBer. (Siehe auch S. 23f. des Textes.) Drucki. HH. = Drudfachen bes herrenhaufes, f. StenBer. (Siebe auch S. 23f. des Textes.) Düringer-= Das Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des BGB. Bd. I Sachenburg 2. Aufl. Mannheim 1908. Ebermaher = Ebermager, Lobe und Rosenberg, Kommentar zum StoB. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1922. Editein = Ernft Edftein Die neuen Borfen-, Geschäfts- und Geldumfatsteuergeschäfte. Berlin 1918. **EB.** = Einführungsgefet. Chrenberg = Handbuch des gesamten Handelsrechts. Bb. II 1918. 28b. IV 1917. = Friedrich Chret Das Lombardgeschäft, insbesondere das Chret Warenbeleihungsgeschäft. Heidelberger Differtation. 1906. Emmerich = Sugo Emmerich Pfandrechtskonkurrenzen. Berlin 1909. Endemann = Handuch bes beutschen Handels-, Gee- und Wechselrechts. herausgegeben von W. Endemann. 1881-1885.

= Enneccerus, Ripp und Martin Bolff, Lehrbuch des burger-

lichen Rechts. Marburg 1926.

Enneccerus

Hampe

HansGerZtg.

```
Entich.
                 = Enticheidung.
Entw.
                 = Entwurf.
Erl.
                 = Erlaß.
                 = Falkmann und Mugdan Die Zwangsvollstredung 2. Aufl.
Kaltmann
                   Berlin 1914.
                 = Reichsgeset über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-
ዡଔଔ.
                   richtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
                 = Rudolf Fichtner Das sächsische Pfandleihrecht. Leipziger
Fichtner
                   juristische Dissertation. 1914.
Körster-Eccius
                 = Breunisches Brivatrecht auf der Grundlage des Werkes von
                   Frang Forfter, bearbeitet von M. E. Eccius 7. Aufl. Bb. III.
                   Berlin 1896.
Frohnert
                 = Julius Frohnert Die Rechtsnatur bes Bfandleihaeschäftes.
                    Breslauer Differtation. Ohne Sahreszahl: wahrscheinlich 1927.
Kunck
                 = F. A. Fund Bins und Bucher. Tübingen 1868.
(359Y
                 = Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, herausgegeben von
                   Rurt von Rohrscheidt. Berlin.
Gauf, Ludwig Fuchs, Baul Wolf = Hessisches Landesprivatrecht. Halle 1910.
Gaupp=Stein
                   f. Stein-Jonas.
Gebel
                 = Kurt Gebel Das Lombardgeschäft in rechtsgeschäftlicher Ent-
                   widlung. Beidelberger juriftische Differtation. 1910.
Gei.
                 - Gefet.
                 = Geschäftsanweisung.
GeschAnw.
GewArch.
                   f. &2.
                 -- Gewerbeordnung.
GewD.
Gierfe
                 == Deutsches Privat- und Sachenrecht. Leipzig 1905.
                 = Gesellschaft mit beschränkter Saftung.
GmbH.
SS.
                 = Gewerbeordnung.
                 = Das BBB. spstematisch dargestellt von E. Goldmann und
Goldmann-
  Lilienthal
                    Q. Lilienthal Bd. II. Berlin 1912.
Gruchot
                 = Beitrage zur Erläuterung des deutschen Rechtes, begründet
                   von Gruchot.
Goltdammer=
                 = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von
  Archiv
                   Goltdammer, fpater herausgegeben von Rohler.
Grambfow
                 = unter dem Titel "Leibhäuser" Bb. VI des Sandwörter-
                   buches ber Staatswissenschaften. Jena 1925. S. 333-345.
Grofchuff
                 = Die preußischen Strafgesetze. Berlin 1904.
Großer
                 == Beinrich Großer Der Pfandschein in Preußen. Erlanger
                   juriftische Differtation. 1913.
CHOS.
                 = Gesetsammlung für die Breufischen Staaten.
GBBl. ober
                 = Gesetes- und Verordnungsblatt oder -Sammlung.
  Samml.
```

How. d. Staatsw. — Effter, Weber und Wieser Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bb. VI S. 860. Jena 1925.

= Sanfeatische Gerichtszeitung.

1901.

- Das partifulare braunschweigische Privatrecht. Braunschweig

Seine = Georg Seine 50 Jahre Kampf und Arbeit im Berein Berliner Pfandleiher E. B., gegründet 1876. Berlin 1926. = Rarl Hennerici Die Zwangsvollstredung in Wertpapiere. Bennerici Berlin 1908. = Oscar Heper Das gegenwärtige öffentliche Leihhaus in Heter Deutschland. Tübinger staatswissensch. Dissertation. 1907. SGB. - Handelsgesetbuch. SMBI. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung. Боф = Wilhelm Soch Ift ein städtisches Leibhaus eine Notwendigfeit? Berlin 1928. Hoffmann = F. hoffmann Der Geschäftsbetrieb der Berfteigerer in Breufen. 3. Aufl. Berlin 1919. Holdheim = Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, seit 1897 Monatsschrift für Sandelsrecht, begründet von Holdheim. Jacobi, Ernst = Das Wertpapier im bürgerlichen Recht. Jena 1901; Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906; in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. IV Abt. 1. 1917. = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der frei-**3FG**. willigen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, herausgegeben von Ring. Fortsetzung ber Sammlungen bes RAA. und KGR. = Pherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Therinas Tahrb. Rechts. MBI. = Justizministerialblatt. Interessantes = Interessantes vom Pfandleihgewerbe. 3 Vorträge von Georg Lenzen, Berlin, Otto Müller, Breslau, Johannes Bugmann, Bremen. Berlin 1925. Rohow-Rina i. **R**G3. JW. = Juriftische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwaltvereins. RabD. = Kabinettsorder. Rähler = 28. Kähler Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb. Leipzig 1894. AG. = Kammergericht. RGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen ber freiwilligen Gerichtsbarkeit, begründet von Johow und Rungel, später herausgegeben von Johow (†) und Ring, fortgesett seit 1920 in IFG. Rlok = R. Kloß Sächsisches Landesprivatrecht. Halle 1904. = Konturgordnung. RD. = Shlvain Roch Italienische Pfandleiher im nördlichen und фоЯ östlichen Frankreich. Breslauer Dissertation. 1907. = Kommissionsbericht. KommBer. = Karl Kraus Die gewerbliche Pfandleihe. Beidelberger juri-Araus

stische Differtation. 1911.

Aröhne

= Maria Kröhne Großbandelsversteigerungen. Tübingen 1909.

XII

Bitate und Abfürzungen.

Kürten	= Offentliche und private Leihhäuser in Berlin. In den Berliner Wirtschaftsberichten 1925 S. 137ff.
Landmann	= Robert von Landmann und Gustav Rohmer Kommentat zur Gewerbeordnung für das Teutsche Reich. I. Bb. 1917. II. Bb. 1925. Zum Teil konnte von Bb. I auch noch die 8. Aust. (1928) benutzt werden.
Ω.	= Das Leihhaus. Organ des Reichsverbandes der Pfand- leiher Deutschlands E. B. Berlin.
Langheineken Lehmann-Ring	= Anspruch und Einreden nach dem BGB. Leipzig 1903. = K. Lehmann und Ring Das HGB. für das Deutsche Reich 2. Aufl. 1914.
ይ ሤ.	= Landgericht.
Lindenberg	= Reichsgewerbeordnung. Berlin 1913.
Löffler	= Felix Löffler Die gewerbliche private Pfandleihe nach geltendem Reichs- und Landesrecht, nebst dem Anhange: Die rechtliche Natur des Pfandscheins. Berlin 1908.
Löwe-Rosenberg	— E. Löwe, Die Strafprozegordnung für das Deutsche Reich, Kommentar; neubearbeitet von Werner Rosenberg. 17. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
Lüdide	= Carl Lübicke Die obligatorischen Verpflichtungen in Be- ziehung auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Berlin 1906.
L B G.	= Geset über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Materialien	= Materialien des preußischen Aussührungsgesetzum BGB. Berlin 1899.
MBIJiB.	= Preußisches Ministerialblatt für die gesamte innere Ber- waltung.
ME.	= Ministerialerlaß.
Merfel	= Johannes Merkel Das Pfandleihgewerbe in Bahern, in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bahern. 1907, S. 36—39, 58—60.
Meyer, &.	= "Pfandleihgeschäft", in Conrads Handwörterbuch der Staats- wissenschaften 3. Aufl. VI. Bb. S. 1034. Jena 1910.
Meißner	— Georg Meigner Die haftung des persönlichen Schuldners beim Bersatpsandgeschäft. Mit einem Geleitwort von Prof. Reichel. Berlin 1926.
MinBek.	= Ministerielle Bekanntmachung. S. 243 f. des Textes.
MindJ.	= Minister des Innern.
Mot.	— Motive zum (I.) Entwurfe eines BGB.
MotzEG. Müllendorff	= Motive zum Einführungsgesetz zum BGB. = Ernst Müllendorff Das Lombardgeschäft. Marburg 1910.
Nastvogel	= Philipp Nastwogel Die rechtliche Natur bes Pfandscheins. Bürzburger juristische Dissertation. 1911.

Relfen	= Das Gewerberecht in Preußen. Berlin 1906; s. auch "Pfand- leiher" in v. Stengel und Fleischmanns Wörterbuch bes deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes 3. Bd. S. 70. Tübingen 1914.
Neumann	= Max Neumann Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
Riedner Röldede	= Das Einführungsgesetz zum BGB. 2. Ausl. Berlin 1901. = A. Nölbede Hamburgisches Landesprivatrecht. Halle 1907.
Obst	= Die Wiege unfrer Leihhäuser, im Plutus, kritische Wochenschrift für Bolkswirtschaft und Finanzwesen. Berlin 1909 S. 36ff.
Oertmann Oertmann	= Dertmann Bayrisches Landesprivatrecht. Halle 1903. = Dertmann Recht ber Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. Berlin 1910.
DLG.	= Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
Olshausen	Die Regelung des Pfandleihgewerbes, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 30 (Jahrg. 1906) S. 147ff.
Olshausen St&B	i. — Olshausen Kommentar zum Strafgesetbuch für das Deutsche Reich 9. Aufl. 1912.
DBG.	Dberverwaltungsgericht ober Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Berlin.
<u>Patter</u> son	= W. R. Patterson Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland, in Conrads Jahrbüchern 1898 III. Folge Bb. 15 S. 211 ff.
Peschte	= Kurt Peschke Was ist Zinswucher? Berlin 1926.
PolBD.	= Polizeiverordnung.
PP.	= Polizeipräsidium.
prFGG.	= preußisches Geset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Protofol!	= Protofoll der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB.
R.	f. Recht.
RABGO.	= Reichsabgabenordnung.
Recht	= Das Recht. Runbschau für ben beutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel.
RegBI.	= Regierungsblatt.
Reger	= Entscheidungen der Gerichte und Berwaltungsbehörden,
	herausgegeben von A. Reger.
Rehm	= Die rechtliche Natur der Gewerbekonzessionen. München 1889.
RG.	= Reichsgericht oder Reichsgesetz.

= Reichsgesetblatt.

= Neichsgezespinkt.
= (Reichsgerichtstätekommentar), das BGB. erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Degg, Sayn, Schliewen und Sehffarth. 6. Ausst. Berlin und Leipzig 1928.

RGBI.

RGAKomm.

Bitate und Abfürzungen.

juristische Dissertation. 1914. Splittgerber Sugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleih- geschäfts. Breslau 1906. Staub-Bondi Staubs Kommentar zum HGB. Bd. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.		
#W. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivissachen. #RY. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchechts. Zusammengestellt im Reichsjustigamt. Seit 1924 fortgeset im JFG. (Ming). #RODG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. #Robscheidelt	AGRIpt.	
#W. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivissachen. #RY. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchechts. Zusammengestellt im Reichsjustigamt. Seit 1924 fortgeset im JFG. (Ming). #RODG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. #Robscheidelt	RGSt.	- Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen.
#ANN. — Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundduckechts. Ausammengestellt im Reichzigktignant. Seit 1924 sortgeset im JIG. (Ming). **Rohrs. **Rohrscheidet** **Rohrs		
barkeit und des Grundduchrechts. Zulammengestellt im Reichspuftigamt. Seit 1924 fortgeset im FFG. (Ning). Rohrscheidt Reich 2. Aufl. Leipzig 1912. Roscher Schachner Schach		
Rohifcheibt — Kurt von Rohischeibt Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 2. Aufl. Leipzig 1912. Soscher Ehstem der Armenpslege und Armenpolitik 3. Aufl. S. 299 st. Nochter 1906. Berfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Sächscher — Sächsischer Die sozialpolitische Entartung der öffentlichen Leiphäuser in der Zeitschrift "Soziale Praxis" 1911, S. 1298. Schecher — Schecher Bewerbepolizeirecht. Tübingen 1910. Schimps — Der Mindersährige als selbständiger Gewerbsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907. Schmalendah — Dugo Schmalendah Das Kfandrecht an deweglichen Sachen und Werthapieren im Lombardverfehr der Ansten. Heibelderger juristische Dissertation. 1907. Schwoller — Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Kfandleih- und Kückfauszeschaft überhaupt, im Jahrbuch sür Geseggebend, Rervaltung und Volkswirtschaft. Reue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880. Schröter — Baul Schröter Die Rechtsnatur des Kfandleiheins. Breslauer juristische Dissertation. 1926. Schulkenstein — Berschläche Konzession und Erdrecht, im "Berwaltungsarchiv" 1902 Bd. 10 S. 113 ff. Schwarze — Leichsecht. Bersin 1914. Seusschläche Serscheit. Berschläche Geseg hiber das Kfandleihgewerde. Raugen 1882. Senkpiel — Bertenstecht. Bersin 1914. Seusschläche Steusschaft über schröden und Krozesterecht, herausgegeben von Hand Richten. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Spaett — Schlitzerber Die spaiale Mission des Kfandleihgeschische Von Handen. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Spaett — Spaett Der Leihhaussche mission des Kfandleihgeschische Von Handen. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Spitttgerber — Schlitzerber Die spaiale Mission des Kfandleihgeschische Von Handen. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Spitttgerber — Schlitzerber Die spaiale Mission des Kfandleihgeschische Schlichen Dissertation. 1914. Schlitzerber — Schlitzerber Die spaiale Mission des Kfandleihgeschafts. Breslau 1906. Staub-Bondi — Schlitzerber Die spaiale Mission des Kfandleihgeschafts. Breslau 1906. Staub-Bondi — Berl	Ť	barkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt. Seit 1924 fortgesett im JFG. (Ring).
Reich 2. Aufl. Leipzig 1912. Shiften ber Armenpflege und Armenpolitik 3. Aufl. S. 299 ff. Berlin 1906. Berfassung des Deutschen Keiches vom 11. August 1919. Sächsachner Sächslurch. Sächscher Schachner Schachner Schecher Der Kibrassung als selbständiger Gewerdsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907. Schamalenbach Schmalenbach Schpfletation 1907. Schmalenbach Schpfletati	6	
Berlin 1906. Berfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Sächsure — Sächsischer Die sozialpolitische Entartung der öffentlichen Leichsäuler in der Zeitschrift "Soziale Prazis" 1911, S. 1298. Schecher — Schecher Gewerbepolizeirecht. Tübingen 1910. Schimalendach — Der Minderjährige als selbständiger Gewerdsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907. Schmalendach — Honge Schmalendach Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Heibelberger juristische Leichsaupt, im Jahrbuch sür Gesegebung, Berwaltung und Bolkswirtschaft. Neue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880. Schwärze — Paul Schwärze Die Nechtsnatur des Pfandsecht, im "Berwaltungsarchiv" 1902 Bd. 10 S. 113ff. Schwarze — Berfönliche gewerbliche Konzession und Erdrecht, im "Berwaltungsarchiv" 1902 Bd. 10 S. 113ff. Schwarze — Berkehrsrecht. Berlin 1914. Seufschl — Berkehrsrecht. Berlin 1914. Seufschl — Rechtsnawn der Obersten Gerichte. Spatt — Keufsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozehrecht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spatt — Ennst Der Leithausschein in München. Erlanger juristische Dissert Der Leithausschein in München. Erlanger juristische Dissert Die soziale Mission des Pfandleitzgeschäfts. Breslau 1906. Staub-Bondi — Staubs Kommentar zum HBB. Bd. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufs. Bertin und Leipzig 1926.	Rohrscheidt	Reich 2. Aufl. Leipzig 1912.
Sächsurch. Schachner	Roscher	
Schachner - Robert Schachner Die sozialpolitische Entartung der öffentlichen Leihhäuser in der Zeitschrift "Soziale Praxis" 1911, S. 1298. - Schecher - Schecher Gewerbepolizeirecht. Tübingen 1910. - Schmalenbach - Der Minderiährige als selbständiger Gewerbsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907. - Schmalenbach - Dugo Schmalenbach Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Heibelberger juristische Dissertation. 1907. - Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rüdkaußgeschäft überhaupt, im Jahrbuch sur Gesetzbergebung, Berwaltung und Bolkswirtschaft. Reue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880. - Schröter - Kaul Schröter Die Rechtsnatur des Pfandlseins. Breslauer juristische Dissertation. 1926. - Bersönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht, im "Berwaltungsarchiv" 1902 Bd. 10 S. 113ff. - L. D. Schwarze Das (sächssischen Gespiehren des Beaufend. Berlin 1914. - Leufstad. - J. L. Seufserts Archiv sür Entscheidungen der obersten Gerichte. - Beufsterds Archiv sür Entscheidungen der obersten Gerichte. - Beufscherdung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozessrecht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. - Spaett - Ernst Spaett Der Leihhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. - Splittgerber - Staubs Kommentar zum Has. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufst. Berlin und Leibzig 1926.	AVerf.	= Berfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.
lichen Leihhäuser in der Zeitschrift "Soziale Praxis" 1911, S. 1298. Schecher d. Schimpf Der Minderjährige als selbständiger Gewerbsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907. Schmalenbach Schmalenbach Sechmalenbach Sechgebach Sechmalenbach Sechgeb		
Der Minderjährige als selbständiger Gewerdsmann. Leipziger juristische Dissertation. 1907. Schmalenbach Schwarze S	Schachner School	lichen Leihhäuser in der Leitschrift "Soziale Praxis" 1911, S. 1298.
siger juristische Dissertation. 1907. Schmalenbach Sugo Schmalenbach Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Heibelberger juristische Dissertation. 1907. Schmoller Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückaußgeschäft überhaupt, im Jahrbuch sür Gesetzebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Neue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880. Schröter Baul Schröter Die Nechtsnatur des Pfandscheins. Breschauer juristische Dissertation. 1926. Schulzenstein Bersonliche Gewerbliche Konzession und Erdrecht, im "Verwaltungsarchiv" 1902 Vd. 10 S. 113ff. Schwarze Schwarze Schwarze Das (sächslische) Gesetz über das Pfandleihgewerbe. Bauten 1882. Senkpiehl Seussenstein. Berlin 1914. Seussenstein. Berlin 1914. Seussenstein. Beatschein spiele, handels- und Prozestrecht, heraußgegeben von Hand Th. Sörgel. Spaett Spaett Spaett Spiettgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Schwarze Schwarze Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Schwarze Schwarze Schwarze Splittgerber Splittgerber Splittgerber Spiedle Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Schwarze Schwarze Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Schwarze Splittgerber Splittgerber	Schecher	= Schecher Gewerbepolizeirecht. Tübingen 1910.
Schmalenbach Sugo Schmalenbach Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Heibelberger juristische Dissertation. 1907. Schmoller Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Küdkaußzeschäft überhaupt, im Jahrbuch sür Gesetzebung, Verwaltung und Bolkswirtschaft. Neue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880. Schröter Baul Schröter Die Nechtsnatur des Pfandscheins. Brestauer juristische Dissertation. 1926. Schulkenstein Bersonliche gewerbliche Konzession und Erdrecht, im "Verwaltungsarchiv" 1902 Vd. 10 S. 113ff. Schwarze Senkpiehl Senkpiehl Seufsurse Das (sächslische) Geset über das Pfandleihgewerbe. Bauten 1882. Senkpiehl Seufsurse Necksin 1914. Seufsurse Neckseufserts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Su. Seufserts Vachiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Su. Seufserts Vachiv für Rechtsanwendung. Sörgel Prechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozestrecht, heraußgegeben von Hand Th. Sörgel. Spaett Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Schaubs Kommentar zum Handen. Staub-Bondi Staubs Rommentar zum Hand. Seinabs Rommentar zum Hand.	v. Schimpf	
Schwoller Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Ksandleih- und Küdfaußgeschäft überhaupt, im Jahrbuch sür Gesetzebung, Verwaltung und Bolkswirtschaft. Neue Folge IV. Jahrg. S. 87—123. Leipzig 1880. Schröter Baul Schröter Die Rechtsnatur des Ksandscheins. Breslauer juristische Dissertation. 1926. Schulhenstein Persönliche gewerdliche Konzession und Erdrecht, im "Verwaltungsarchiv" 1902 Bd. 10 S. 113ff. Schwarze Senkvarze Das (sächsische) Gesetz über das Ksandleihgewerbe. Bautzen 1882. Senkpiehl Serkehrsrecht. Berlin 1914. Seussellstein Suchiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Su. Seusserts Archiv für Kechtsanwendung. Sörgel Spaett Seusselferts Vächiv für Rechtsanwendung. Sorgel Spaett Spaett Spilttgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Splittgerber Staub-Bondi Staub-Bondi Schambs Kommentar zum HBB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aussel. Berlin und Leipzig 1926.	Schmalenbach	Sugo Schmalenbach Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken. Heidel-
Schröter = Paul Schröter Die Rechtsnatur des Pfandscheins. Breslauer juristische Dissertation. 1926. Schulzenstein = Persönliche Dissertation. 1926. Schwarze = Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht, im "Berwaltungsarchiv" 1902 Bd. 10 S. 113ss. Schwarze = L. D. Schwarze Das (fächsische) Gesetz über das Pfandseihgewerbe. Baugen 1882. Senkpiehl = Berkehrsrecht. Berlin 1914. Seufsuch. = Ferkehrsrecht. Berlin 1914. Seufsuch. = Feusscheih Verlin 1914. Seufsuch. = Feusscheih Verlin 1914. Sörgel = Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozehrecht Beaett Der Leihhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Splittgerber = Seugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandseihgeschäfts. Bressau 1906. Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum HBB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Ausschein und Leipzig 1926.	Schmoller	Die öffentlichen Leithfäuser sowie das Pfandleih- und Rüd- fausgeschäft überhaupt, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Berwaltung und Bolfswirtschaft. Neue Folge IV. Jahrg.
Schulhenstein — Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht, im "Berwaltungsarchiv" 1902 Bb. 10 S. 113ss. Schwarze — L. D. Schwarze Das (fächsische) Geseth über das Pfandleihgewerbe. Bauhen 1882. Senkpiehl — Berkehrsrecht. Berlin 1914. Seufsuch. — J. A. Seufserts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Seufsuch. — J. A. Seufserts Archiv für Rechtsanwendung. Sörgel — Rechtsprechung zum gesamten Zivils, Handels und Prozehrecht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spaett — Ernst Spaett Der Leihhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Splittgerber — Seugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleihgeschafts. Bresslau 1906. Staub-Bondi — Staubs Kommentar zum HB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.	Schröter	= Paul Schröter Die Rechtsnatur des Pfandscheins. Bres-
Schwarze	Schultzenstein	= Persönliche gewerbliche Konzession und Erbrecht, im "Ber-
Senkpiehl = Berkehrsrecht. Berlin 1914. SeuffArch. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. SeuffBl. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Sörgel = Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozehrecht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spaett = Ernst Spaett Der Leichhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Splittgerber = Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleihgeschafts. Bressau 1906. Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum HB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Ausst. Berlin und Leipzig 1926.	Schwarze	= L. D. Schwarze Das (sächsische) Geset über das Pfandleih-
Seufsch. Seufsch. Seufsch. Seufsch. Seufsch. Seufsch. Seufsch. Sorgel Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßerecht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spaett Splittgerber Splittgerber Splittgerber Seugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleihgeschafts. Bressau 1906. Staub-Bondi Staub-Bondi Su. Seufscrift Archiv für Kntscheinungen der obersten Gerichten Gericht	Genthicht	
richte. Seufsel = J. A. Seufserts Blätter für Rechtsanwendung. Sörgel = Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeß- recht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spaett = Ernst Spaett Der Leichhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Splittgerber = Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleih- geschäfts. Bressau 1906. Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum HB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Ausst. Berlin und Leipzig 1926.		
Sörgel = Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeß- recht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spaett = Ernst Spaett Der Leihhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Splittgerber = Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleih- geschäfts. Bressau 1906. Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum HB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.		richte.
recht, herausgegeben von Hans Th. Sörgel. Spaett = Ernst Spaett Der Leichhausschein in München. Erlanger juristische Dissertation. 1914. Splittgerber = Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Ksandleichgeschafts. Breslau 1906. Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum HB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Ausst. Berlin und Leipzig 1926.		
juristische Dissertation. 1914. Splittgerber Sugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleih- geschäfts. Breslau 1906. Staub-Bondi Staubs Kommentar zum HGB. Bd. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.	Sörgel	
Splittgerber = Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleih- geschäfts. Breslau 1906. Staub-Bondi = Staubs Kommentar zum HB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.	Spaett	= Ernst Spaett Der Leihhausschein in München. Erlanger iuristische Dissertation. 1914.
Staub-Bondi — Staubs Kommentar zum HGB. Bb. I. §§ 1—104. 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.	Splittgerber	= Eugen v. Splittgerber Die soziale Mission des Pfandleih-
Stouh-Poenice - Stouha Pommenter sum SAR Rb III 12 und 13 Nufl	Staub-Bondi	— Staubs Kommentar zum HBB. Bd. I. §§ 1—104. 12.
Berlin und Leipzig 1926.	Staub-Avenige	= Staubs Kommentar zum HGB. Bd. III 12. und 13. Aufl.

Staub-Binner — Staubs Kommentar zum 5688. Bd. I. §§ 105—177, und Bd. II 12. und 13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926. = Kommentar zum BBB., herausgegeben in Gemeinschaft Staubinger mit anderen von Julius v. Staudinger 9. Aufl. München 1925, 1926. Stein-Jonas = Kommentar zur ZPD., begründet von Gaupp, fortgeführt von Stein, jest von Jonas 12. und 13. Aufl. Tübingen 1925, 1926, Stenglein = M. Stenglein Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches 3. Aufl. Berlin 1903. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden StenBer. HH. Bäufer bes Landtags, Seffion 1880/81, gedruckt Berlin in oder AH. ber Reichsbruderei 18811). A. Des Herrenhauses (HH.): a) Bd. I Verhandlungen S. 57—59, 113, 191. b) Bd. II Anlagen Nr. 5 S. 19—21. (Begr.) — Nr. 30 S. 275—286. (KommBer. Hh.) Nr. 34 S. 292; Mr. 76 S. 457; Mr. 87 S. 481. B. Des Saufes ber Abgeordneten (AS.): a) Berhandlungen Bd. II S. 905—909, 1762. b) Anlagen Bd. II Nr. 96 S. 1378—1380; Nr. 217 S. 2059—2070. Romm Ber. Ah. Mr. 238 S. 2168; Mr. 243 S. 2175; Nr. 246 S. 2181. StOR. = Strafgesetbuch. Stier=Somlo = Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bb. IV S. 455. und Elster Berlin 1927. Stier-Somlo = Handbuch des fommunalen Berfassungs- und Berwaltungsrechts 2. Bb. 2. Lieferung. Stier-Somlo GD. = Frit Stier-Somlo Rommentar zur Gewerbeordnung 2. Aufl. 1923. Stobbe = Stobbe Die Ruden in Deutschland während bes Mittelalters. Braunschweig 1866. StBD. = Strafprozefordnung. Stranz-Gerhard = Josef Stranz und Stephan Gerhard Das preußische Ausführungsgeset jum BBB. Berlin 1900. Strohal = Das Sparkassenbuch im Sachenrecht im "Recht" 1901 S. 158.

= ungebrudt. ungebr.

Rejel = Die Reichsstempelabgaben. Stuttgart 1919.

BGH. = Verwaltungsgerichtshof.

BD. = Berordnung.

Warneher Nahrb. - Jahrbuch ber Entscheibungen, herausgegeben von Warneher. Warneper Ripr. = Warneper Rechtsprechung auf bem Gebiete des Rivilrechts.

¹⁾ Die Seitenzahlen in den zitierten Materialien weichen von denjenigen der StenBer. und Drudfachen ab, die das SS. selber herausgegeben hat. Rach ben gitierten Stellen laufen die Seitenzahlen aller Drudfachen burch, mahrend jede der vom SS. herausgegebenen Drudfache für sich paginiert ift.

BuftGef.

Bitate und Abkurzungen.

Wenl = Bernhard Wehl Hat der Pfandgläubiger das Recht der Beiterverpfändung? Erlanger juriftische Differtation. 1898. 2BD. = Wechselordnung. - Georg Bunderlich Berpfänder, Pfandeigentumer und Wunderlich Pfandschuldner. Berlin 1907. = Das Sachenrecht im II. Bb. des Lehrbuchs des bürgerlichen Bolff, Martin Rechts von Enneecerus, Ripp und Wolff. 1927. = "Leihhäuser" in Conrads Sandwörterbuch ber Staatswiffen-Würzburger schaften Bb. V S. 601ff. Jena 1910. = Lorenz Zach Das Münchner Pfandleihgeschäft. München Bach 1911. = Bernhard Zipper Das Lombardgeschäft. Breslauer Differ-Ripper tation. 1909. BBD. = Zivilprozefordnung.

= Buftanbigfeitsgefet.

Inhaltsverzeichnis.

Bitate und Abkürzungen VII	
Inhaltsverzeichnis	I—XXVI
Einleitung.	
A. Gefchichte und Statistit des Pfandleihgewerbes	1—15
Literatur. I. Geschichte im Mittelalter	15
II. Geschichte der Reuzeit	5—7
III. Das preußische Gesetz vom 17. März 1881	7 8—11
V. Statistif	11—15 15—24 15—16
des preußischen Gesetzs 23—24. C. Serhältnis der Landesgesetz zum Reichsrecht I. Das Verhältnis der Landesgesetz zum privaten Reichsrecht II. Das Verhältnis der Landesgesetz zum öffentlichen Reichserecht	25—35 25—32 32—35
a) Zur GewD. 32—33. — b) Zum StrGB. 33. D. Käumliche und zeitliche Birkungen des preußischen Gesehes . a) Räumliche Wirkung 35—40. — b) Zeitliche Wirkung 40 bis 42.	3542
Hauptteil.	
Das preußische Geset bom 17. März 1881.	
§ 1 deß Gejețes	43—81 44—80 44 44—45
Lengen, Deutsches Pfandleihrecht.	

b)

c) d)

2	aus dem Gesetzte	Sette 45—46
	aus der Rechtsprechung	46-49
	aus dem Bergleich mit anderen Landesgesetzen	49
	aus dem Schrifttum	49-50
	Keststellung des Begriffes des Pfandleihers	50-54
	Unterschied vom bankmäßigen Lombardgeschäft	54—5 5
8.	Die dem Pfandleihgeschäft ähnlichen Geschäfte	5664
	a) Das unechte Lombarbgeschäft $56-60.$ — β) Das Lagergeschäft $60-61.$ — γ) Das Spediteurgeschäft $61.$ — δ) Das Pfandvermittletgewerbe $61-62.$ — ε) Das Rüdkaußgeschäft $62-63.$ — ζ) Die Sicherungsübereignungsverträge $63.$	
9.	Die Kaufmannseigenschaft des Pfandleihers	64—7 2
	a) Die Gewerbsmäßigkeit 65. Das Handelsgewerbe 65. Kein Mußkaufmann 65. Anschaffungsgeschäft 65. Unterschied des Pfandleihgeschäftes vom Bankgeschäft 65. — β) Das Unternehmen des Pfandleihbetriedes im Sinne des \S 66 des Auswertungsgeseßes 65—67. — γ) Der Pfandleiher als Sollkaufmann 67. — δ) Die Birkungen der Kausmannseigenschaft im allgemeinen 67. — ε) Im besonderen die Buchsührungspflicht 67—69. — ς) Die Firma 69—70. — η) Der Laden- und Namenszwang 71. — ϑ) Der gute Glaube des HB. 71. Das kausmännische Zurückschaltungsrecht 71. Die kausmännische Sorgsalt 71. — ι) Der Pfandleiher als Minderkaufmann 71.	
10.	Einfluß der persönlichen Eigenschaften des Pfandleihers auf seinen Gewerbebetrieb	7274
	α) Das Alter 72. — $β$) Der Tob 72. — $γ$) Das Weschlecht 73. — $δ$) Die Staatsangehörigkeit und Religion 74.	
11.	Unterarten des Begriffes Pfandleiher bzw. Pfandleihgewerbe	75
	a) Das erlaubte (konzessionierte) Pfandleihgewerbe 75. Das verbotene Pfandleihgewerbe 75. — β) Die Unterarten des preußischen Gesehes 75. Private Pfandleiher 75. Öffentliche Pfandleihanstalten 75. Privilegierte Anstalten 75. — γ) Öffentliche Pfandleiher im Sinne des \S 290 SIGB. 75.	
12.	"Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen"	75—8 0
	a) "barj" $76.$ — β) "nicht mehr" $76.$ — γ) "außbedingen ober annehmen" $76.$ — $70.$ — δ) Die Zinsen $77.$ — δ) Keine gesehrlichen Zinsen $78.$ — 5) Hälligkeit der Zinsen $78.$ — 7) Voraußenehmen der Zinsen $78.$ — 9) Verjährung der Zinsen $78.$ Zinsetabelle $79.$ — ϵ) Eigentümlichkeiten der Berechnung $79.$	
De	r Abs. 2	8081
De	x Abj. 3	81
De	r 216, 4	81

Inhaltsverzeichnis.	XIX
Anhang zu § 1. Die behördliche Erlaubnis (Konzession) I. Einleitung 11. Wer ist berechtigt, die Konzession zu beantragen? a) Nur selbständige Gewerbetreibende 81. — b) Handelsgesellsschaften 82. Stehender Gewerbebetrieb 82. Alter, Staatssangehörigkeit und Geschlecht 82. Stellenvermittler 82.	©eite 81—95 81 81—83
III. Birkungen der Konzession	83—88
IV. Die Unübertragbarkeit der Konzession	88
V. Stellvertreterkonzeision	89
VI. Erlöschen der Konzession	9093
VII. Die wichtigsten Bestimmungen über das Bersahren a) bei Erlangung der Konzession 93. — b) bei Bersagung 93. — c) bei Entziehung 93.—94. — d) Aussichtsmaßnahmen 94.	9394
VIII. Strafrecht	9495
IX. Stempel und Gebühren für die Konzessionsurkunde	95
§ 2. Die Berechnung der Zinsen	9599
1. Entstehungsgeschichte	96 96
(3iffer 1)	96
4. Berechnung der Frist und ihrer Beendigung (Ziffer 2) 5. Sonn- und Feiertage	96—98 98
6. Abrundung	99
ů	
Anhang zu § 2. Allgemeines über die im Pfandleihgewerbe bor- tommenden Bertrage	99-134
I. Einleitung	99—103
"Der Pfandleihvertrag"	99
Die tatsächlichen Vorgänge bei Vertragsabschluß	100
a) Antrag und Annahme 101. — b) Kontrahierungszwang 101. — c) Borverträge 102. — d) Form der Berträge 103.	
II. Subjektive Ersorbernisse	104—118

		Seite
***	109. Der beschränkt Geschäftsfähige als Bote 109. — c) Die Verfügungsmacht 109. Eheliches Güterrecht 110—111. Die Schlässelgewalt der Ehestau 111—112. — d) Ansechtbare Geschäfte 112—118. 1. Der Jertum 113—116. In der Erklärungshandlung 113. Im Inhalt der Erklärung 113—114. Über Eigenschaften von Personen oder Sachen 114—115. Die Form der Ansechtung 115. Regatives Vertragsinteresse 115. 2. Urgsliftige Täuschung 116—118. Allgemeines 116. Die Täuschung eines Dritten 117. Wirkung der Ansechtung 117—118. Die Ansechtungskrift 118.	110 109
111.	Berbotene Verträge	118—123
IV	Der § 134 BGB. und das preußische Gesetz	123125
• • •	a) Terminologie des preußischen Gesetzes 124. — b) Die zwil- rechtlichen Wirkungen des Verstoßes gegen die preußischen Ver- botsgesetze 124—125.	110 110
	Gesetliche Veräußerungsgebote	125
VI.	Bufat: Die strafprozessuale Beschlagnahme	125 —130
	a) Freiwillige Herausgabe 125. — b) Die Herausgabepflicht 126.	
	Die Zwangsmittel 126. — c) Die Sicherstellung 126. — d) Die Ausstührung der Beschlagnahme 126. — e) Die für die Be-	
	schlagnahme zuständige Behörde 126. — f) Rechtsmittel gegen	
	die Beschlagnahme 126. — g) Die polizeiliche Recherche 127. —	
	h) Rückgabe ber beschlagnahmten Gegenstände 127—128. —	
	i) Zivilrechtliche Wirkung der Beschlagnahme 128—130. 1. Be-	
	sitrechtliche Fragen 129. 2. Erwerb beschlagnahmter Sachen	
****	129. 3. Klage auf Herausgabe trot Beschlagnahme 129—130.	190
V 11.	Relative Beräußerungsverbote	130
	schäfte mit Gemeinschuldnern 130. — c) Einstweilige Ber-	
	fügungen 130.	
VIII.	Präsumptive Pfandleihverträge	130-131
IX.	Das Tröbelgeschäft	131-132
\mathbf{X} .	Der Erfüllungsort	132 —134
	a) Nach BGB. 132—133. — b) Nach preußischem Gejet 133.	
	Bringschuld für alle Leistungen 133. — c) Der vereinbarte Er- füllungsort 133—134. — d) Wirkung auf das örtlich anzu-	
	wendende Geset 134. — e) Gerichtsstand 134.	
XI.	Die Draufgabe	134
	I Company of the comp	

	Ingaisverzeignis.	AXI
		Seite
	Das Berbot weiterer Bergütungen	134150
	1. Entstehungsgeschichte	134
	2. Das Ausbedingen und Annehmen jeder weiteren Bergütung	135
	Die Arten der verbotenen Bergütung	135—136
	3. Das Darlehn	136—140
	4. Besonderheiten des Pfandleihdarlehns	140-142
	a) hinsichtlich der Zinsen 140. — b) der Fälligkeit des Dar-	
	lehns 140. — c) der Unabtretbarkeit 140. — d) Das Pfandleih-	
	darlehn im Konkurs 141. — e) Sachhaftung 141—142.	
	5. Die Aufbewahrung	142—147
	a) Im allgemeinen nach BGB. 142. — b) Im besonderen 142. — c) Alleinbesit des Pfandleihers? 142—143. — d) Rechte	
	und Pflichten aus der Verwahrung 143—144. — e) Umfang der	
	Hand Pftaften aus ver Serwagtung 140 144. — c) um jung ver Hand bes Pfandleihers 144. Ausschluß und Beschränkung	
	der Haftung 144. — f) Hinterlegung bei Dritten 145. — g) Er-	
	fat für Aufwendungen 145. — h) Haftung des Berpfänders 145.	
	— i) Rückgabe des Pfandes 145. Lagergeld 145. — k) Vor-	
	legung des Pfandes 146—147.	
	6. Die Erhaltung des Pfandes	147—149
	schiebungen 148—149. — e) Gefahrtragung 149.	1.40
	7. Das Borausnehmen von Zinsen	149
	8. Außerpreußisches Recht	149
4.	Die Fälligkeit des Darlehns	150—15
	1. Entstehungsgeschichte	150
	2. Die Fälligfeit	150
	3. Die Zweimonatsfrist	15:
	4. Die Mindestfrist	15
5.	Die Entstehung des Pfandrechts	152163
	1. Entstehungsgeschichte	15
	2. Die Erganzungen ber ministeriellen Bekanntmachung vom	
	16. Juli 1881	152—153
	3. Entstehung des Pfandrechts	153
	4. Berhältnis des § 5 zum bürgerlichen Recht	
	5. Die Pfandbucheintragung	154
	6. Ihr Wesen und ihre Wirkung	15
	7. Form der Pfandbucheintragung	
	8. Außere Gestaltung der Eintragung	150
	a) in ein Pfand buch 156. — b) ein Pfandbuch 156. — c) Wer	
	muß die Pfandbucheintragung vornehmen? 156. — d) Die	

Inhaltsverzeichnis.

	Sette
Sprache der Eintragung 156. — e) Ausbewahrung des Pfandsbuches und seine Bernichtung 156—157. — f) Zeitpunkt der Eintragung 157.	
9. Inhalt der Eintragung. Die einzelnen Rubriken	158
10. Die Vorlegung des Psandbuchs	161
11. Die Beweiskraft des Pfandbuchs	161
12. Pfandbarkeit und Konkursfähigkeit des Pfandbuche	162
Der Verkauf eines Pfandleihgeschäftes	162
13. Außerpreußisches Recht	162—163
Anhang zu § 5. Das Pfandrecht nach BGB	
I. Allgemeines	163
a) Das Berhältnis zum BGB. 163. — b) Begriff und Wesen bes	
Pfandrechts 163. II. Befonderes	163—176
a) Gegenstände des Pfandleihpfandrechts 163—168. Nicht bloß Gebrauchsgegenstände 164. Auch Forderungen 164. Reue Sachen 164—166. Die Ungültigkeit der Bekanntmachung vom 4. Februar 1907 165—168. — b) Der gute Glaube beim Pfanderechtserwerb an fremden Sachen 168. Militärgut 168. 1. Der Begriff des guten Glaubens 168—169. Grobe Fahrlässisseit 169. Die Nachsorschungspflicht 169. 2. Wer muß den guten Glauben haben? 170. 3. Wann muß guter Glaube vorhanden sein? 170. 4. Worauf muß sich der gute Glaube beziehen? 170. — c) Die Vitungen des redlichen Pfanderwerbes 170—176. 1. Bei gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen 170—171. Kommissionswaren 171. 2. Der Herausgabeanspruch 171. Der Schabenersatzanspruch 171. Haftung des Pfandleihers von der Rechtshängigkeit an 171. Unredlicher Besig 172. Konsturrierendes Verschulden des Eigentümers 172. 3. Verwendungsansprüche des Pfandleihers 172. 4. Andere als gestohlene, verslorene oder sonst abhanden gekommene Sachen 173. Besigdiener 173. Versatzene 173. Versatzenen 174. Durch Geisteskranke 174. 5. Der Lösungsanspruch 174—176.	
§ 6. Die Pfandicheinübergabe	176—183
1. Entstehungsgeschichte	176
2. Die Berpflichtung zur Übergabe eines Pfanbscheins und ihr	177
21 21 211	177

Inhaltsverzeichnis.	XXIII
2 Die Cann has Manhitains	Seite
3. Die Form des Pfandscheins	177
4. Inhalt des Pfandscheins	177—178 178—179
5. Die Namensunterschrift	179
7. Der Pfandschein als Beweisurkunde	
8. Zwiespalt zwischen dem Inhalt des Pfandbuchs und des	115—160
Pfandscheins	180
9. Die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung	180
10. Die Nebenabreden	180
11. Birkungen gegenüber Dritten	180
12. § 6 als Auslegungsregel	180
13. Folgen der nichtwörtlichen Abschrift des Kfandscheins	181
14. Berweisungen	182
15. Außerpreußisches Recht	182
§ 7. Das Einlösungsrecht	183187
1. Entstehungsgeschichte	183
2. Das Einlösungsrecht des Berpfänders	183
3. Der Einlösungsberechtigte.	184
4. Das jederzeitige Einlösungsrecht	184—185
5. Das Wesen der Einlösung	185
6. Rudgabe seitens des Kfandleihers	186
7. Zahlung seitens des Verpfänders	186
8. Berechnung der Zinsen	187
9. Entgegenstehende Bereinbarungen	187
§ 8. Die Modalitäten des Einlösungsrechts	187—189
1. Entstehungsgeschichte	187
2. Die Drei-Wochen-Frist	188
3. Einlösung gegen Rudgabe des Pfandscheins	188—189
4. Erläuterungen zu Abs. 2	189
Anhang ju § 8. Der Pfandschein	189205
I. Einleitung	189—190
II. Der Pfandschein eine Beweisurkunde	190
	190
III. Ist der Pfandschein Inhaber-, Namens- oder Legitimations-	101 005
papier?	191205
b) 1. Kritik dazu 193—194. 2. Zusammenstellung aus Recht-	
sprechung und Schrifttum 194—195. 3. Weder Legitimations	
papier noch Inhaberpapier 195—196. — c) Refultat 196—198.	
Awei Besonderheiten: 1. § 808 Abs. 2 BGB. fällt fort 197. 2. Das	
Aufgebot fällt fort 197—198. — d) Die Wirkungen des Pfand-	
scheins als Legitimationspapier 198—205. 1. Die Legitimations-	
prüfung seitens des Pfandleihers 198. 2. Die Rechte des Pfand-	
scheininhabers 198. Keine Schuldübernahme 199. 3. Die Forde-	
rungsprätendenten 199. 4. Die Beziehungen zwischen Ber-	
pfänder und Pfanbscheininhaber 199-200. 5. a) Der Handel	
mit Pfandscheinen 200. 3) Der Pfandschein als Wertpapier	
200-201. 7) Der Pfanbschein als Schuldschein 201. 6. Der	

Berkauf bes Psanbscheins 200—202. 7. Psandrecht am Psandschein 202—205. a) Rechtsgeschäftliches Psandrecht 202—204. b) Zurückehaltungsrecht am Psanbschein 204. d) Gesetliches Psandrecht am Psandschein 204. d) Psändungspfandrecht am	Seite
Psandickein 204—205.	
Borbemerkungen zu den §§ 9—16	205207
§ 9. Die Berechtigung jum Bertauf des Pfandes	207-211
1. Entstehungsgeschichte	207
2. Die Berkaufsberechtigung	207
Die Zwangsvollstrectung	207
Der Bürge	207
Beneficium excussionis realis	207
Verkaufsberechtigung im Konkurs	207
3. Die Pflicht zum Verkaufe	208
4. Der Zeitpunkt der Berkaufsberechtigung	208
Die Androhung	208—209
5. Umfang der Haftung des Pfandes	209—210
6. Mitwirkung der Ortspolizeibehörde	210
7. Wirkungen der Zuwiderhandlungen gegen § 9	211
8. Außerpreußisches Recht	211
§ 10. Die Form des Pfandverkaufs	211215
1. Entstehungsgeschichte	211
2. Allgemeines	212
3. Die öffentliche Versteigerung	212
4. Wer versteigert?	212213
5. Die Rechtsstellung des Versteigerers	213
6. Der Verkauf	213-214
7. Das Mitbietungsrecht des Pfandleihers	214
8. Außerpreußisches Recht	215
§ 10 a. Martt= und börsenfähige Pfänder	215-216
1. Entstehungsgeschichte	215
2. Der Börsen= oder Marktpreis	215
3. Die Kannvorschrift	216
4. Die Boraussetzungen für den freihandigen Berkauf	216
5. Die Ausführung des freihandigen Verkaufs	216
6. Außerpreußisches Recht	216
§ 10b. Gold= und Gilberfachen	216218
1. Entstehungsgeschichte	217
2. Der Begriff von Gold- und Silbersachen	217
2. Vet Beging bon Gold- und Staetsaugen	217
4. Versteigerung ober freihändiger Verkauf	217
5. Außerpreußisches Recht	218
§ 11. Ort ber Bersteigerung	
1. Entstehungsgeschichte	218
2. Berhältnis des § 11 zum BGB	218
3. § 11 eine zwingende Borschrift	218

Inhaltsverzeichnis.	XXV
4. Die Gemeinde	Seite 218 219 219 219 219 219—220
§ 12. Bekanntmachung ber Berfteigerung	212 - 222
1. Entstehungsgeschichte 2. Die Allgemeinbezeichnung des Pfandes Bweckbestimmung 3. Die Bekanntmachung in einem Blatte 4. Name des Pfandleihers und fortlaufende Nummer in der Bekanntmachung	220 220 220 220 220
5. Die Höchste und Mindestfristen des § 12	221 221—222 222 222
§ 13. Berpfündung mehrerer Gegenftände	223—225
1. Entstehungsgeschichte 2. Gegenüberstellung des § 13 des Gesetzes und des § 1230 BGB. 3. Mehrere Gegenstände 4. Bestimmung der Reihensolge 5. Die Einstellung des Pfandverkauss 6. Verstöße gegen § 13 7. Außerpreußisches Recht	223 223 223 224 224 224 224
§ 14. Die Haftung des Pfandes für die Kriten und ihre Berteilung 1. Entstehungsgeschichte 2. Gegenüberstellung des § 14 des Gesehes zu § 1210 BGB. 3. Die Sammelversteigerung 4. Zuwiderhandlungen 5. Außerpreußisches Recht	225 225 225 225
§ 15. Behandlung des Pfandes nach ersolgtem Berkause. 1. Entstehungsgeschichte 2. Behandlung des Überschusses 3. Der Barerlös 4. Der Überschuß a) Die Ausrechnungsbesugnis des Psandleihers 227—228. b) Das Zurückehaltungsrecht am Überschuß 228—229.	226—234 226 226 227 227—229
5. Die Unverzüglichkeit. Benachrichtigung und Abholung. 6. Die Zahlung an den Verpfänder 7. Die Hinterlegung. a) Fhr Charakter 230. — b) Ihre Wodalitäten 230. — c) Wer hat zu hinterlegen? 230—231. — d) Was ist zu hinterlegen? 231. — e) Wo ist zu hinterlegen? 231. — f) Die Ortsarmenkasse 231. — g) Wie ist zu hinterlegen? 231. — h) Wann ist zu hinterlegen? 232.	229 229 229 230—232

Inhaltverzeichsnis.

	Seite
8. Die Wirkungen der Hinterlegung	232
9. Die Stellung der Ortsarmenkasse zum Pfandleiher	232
10. Die Stellung der Hinterlegungsstelle zum Berpfänder	
11. Zuwiderhandlungen	233
12. Außerpreußisches Recht	
§ 16. Folgen der Zuwiderhandlungen gegen die Berkaufsvorschriften	234—236
1. Entstehungsgeschichte	234
2. Verhältnis des § 16 des Gesetzes zu §§ 1243 und 1244 BGB.	235
3. Voraussetzung des Schadenersatzunspruchs	235
4. Inhalt und Umfang des Schadenersatzanspruchs	235236
5. Entgegenstehende Abreden	236
6. Berjährung	236
7. Außerpreußisches Recht	237
§ 17. Die Rechte des Pfandscheininhabers	2 3 6
§ 18. Übergangsvorschrift	237
Borbemerkung zu den §§ 19—22	237239
I. Allgemeines über öffentliche Pfandleihanstalten, ihre juristische	
Personlichkeit	237238
II. Die Frage der Gewerbsmäßigkeit der öffentlichen Pfandleih-	
anstalten	239
III. Ihre Satungen und das Landesrecht bzw. Reichsrecht	239
§ 19. Die staatlichen Leihanstalten	240241
Das staatliche Leihamt in Berlin	240
§ 20. Die Errichtung neuer tommunaler Leihanstalten	241
1. Entstehungsgeschichte	241
2. Die juristische Bersönlichkeit der kommunalen Leihanstalten	241
3. Die Überschisse der kommunalen Leihanstalten	241
	242
§ 21. Reue tommunale Leihanstalten	
1. Die Unwendung des preußischen Gesetzes auf sie 2. Die besonderen Versteigerungsbeamten	$\frac{242}{242}$
§ 22. Alte tommunale Leihanstalten	249
1. Entstehungsgeschichte	242
2. Die Anwendung des Gesetzes auf die alten kommunalen Leih-	0.10 0.10
anstalten	
§ 23. Aufhebungsvorschriften	248
Unlage. Die preußische ministerielle Bekanntmachung bom 16. Juli	
1881 (MBlfiVerw. S. 169)	243
Sacrealiter	245

Einleitung.

A. Geschichte und Statistit des Pfandleihgewerbes.

Literatur: Mar Neumann Geschichte des Buchers in Deutschland. Salle 1865. — Schmoller Die öffentlichen Leibhäuser sowie das Bfandleib- und Rudtaufsgeschäft überhaupt im Jahrbuch für Gesetzebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Berausgegeben von holzendorff und Brentano. Neue Folge. IV. Jahrgang I. heft S. 87-123. Leipzig 1880. - Baul Rehme Geschichte bes Handelsrechts in Chrenbergs Sandbuch 1913 Bb. I S. 71, 76. 105, 127, 133, 171, 187. — Eugen von Böhm-Bawerk Rapital und Rapitalgins IV. Aufl. S. 9ff. Jena 1921. — Bürzburger unter dem Titel "Leihhäuser" in Conrads Handwörterbuch ber Staatswiffenschaften 3. Aufl. Bb. V. S. 601f. Jena 1910. — L. X. Funk Zins und Wucher. Tübingen 1868. — W. R. Batterfon Die gegenwärtige Lage ber Leibhäuser in Deutschland in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bb. 15 S. 211—232. Jena 1898. — Stobbe Die Juden in Deutschland mahrend des Mittelalters. Braunschweig 1866. — Walter Obst Die Wiege unserer Leibhäuser in Blutus, kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen S. 36ff. 1909. — Lorenz Zach Das Münchner Pfandleihgeschäft S. 61ff. München 1911. — Rarl Gebel Das Lombardgeschäft in rechtsgeschichtlicher Entwicklung. Diff. Beibelberg 1910 S. 1-17. - Splvain Roch Italienische Bfandleiher im nordlichen und öftlichen Frankreich. Diff. Breslau 1904.

I. Mittelalter.

So alt das Gewähren von Darlehen gegen Pfandsicherheit ist (über die gewerdsmäßigen Geldverleiher im 4. Jahrhundert v. Chr. in Griechenland und über die Argentarii im alten Kom s. Gustav Cohn Nationalökonomie des Handels- und Verkehrswesens III S. 551/553, Stuttgart 1898), so kann von einem Pfandleihgewerbe, das eine gesetzliche Regelung gefunden hatte, erst seit dem Ausgang des 18. Jahr- hunderts gesprochen werden.

Im frühen Mittelalter, als Deutschland noch vorwiegend Agrarstaat, war natürlich ein Kreditbedürfnis vorhanden, aber ein Kreditverkehr entwickelte sich nicht, so daß in den älteren deutschen Rechtsquellen, den Volksrechten, den Kapitularien, den Stadtrechten, sich wenig über das Ausleihen von Gelb auf Zinsen gegen Pfänder sindet. Die Gründe hierfür lagen einmal in den unentwickelten kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen, andererseits aber auch auf ethischem Gebiete. Es war das Verbot der katholischen Kirche, welche das Gewähren von Darlehen gegen Zinsen verpönte; ein Grundsatz, dem die damaligen weltlichen Gesetze Rechnung trugen (s. Neusmann S. 37 f.).

Dieses, der christlichen Sittenlehre entspringende Verbot war gegründet auf die Bibel (Ev. Lucas VI 34/35). Es galt der Grundsatzt mutuum date, nihil inde sperantes. An ihm hielt die Kirche mit bewundernswerter Energie fast anderthalb Jahrtausende sest; in einem steten und heftigen Kampse gegen die andringenden Neuerungen, gegen die Macht des Verkehrs, ja gegen das Leben selber.

Mit der Entwicklung von Handel und Verkehr in Deutschland wuchs auch das Kreditbedürfnis. Dem Kreditbedürfnis des Schuldners aber stand das Sicherungsbedürfnis des Gläubigers gegenüber sowie das Verlangen desselben, aus dem Darlehn Nuhen zu ziehen; Besdürfnisse, die sich als unabweisdar herausgestellt hatten. Auf der anderen Seite war aber das kirchliche Zinsverbot eine ebensolche Macht, der man sich zu beugen hatte.

Dieser Kampf der weltlichen, oder wenn man will, auch kapitalisstischen Anschauungen mit der kirchlich-ethischen kam nicht sogleich zur Austragung, da sich die Gelegenheit bot, ihn in der Praxis zum großen Teil auszuschalten.

Das Zinsverbot galt ja nur für die Christen; nicht auch für die Heiden, die mit ihnen in Gemeinschaft lebten. Das aber waren die **Juden**, die schon seit dem frühen Mittelalter unter ihnen wohnten (s. Neumann S. 294). Juden soll es schon im II. Jahrhundert n. Chr. in Worms gegeben haben. Ihnen war es gestattet, Zinsen zu nehmen.

Sie waren nun die einzigen in Deutschland, bei denen der Kreditbedürftige Gelder aufnehmen konnte. Und da die weltlichen Obrigkeiten sie sogar z. T. zwangen, den Christen Darlehen zu gewähren, gewannen die Juden mit dem zunehmenden Handelsverkehr geradezu eine Monopolstellung, und man stattete sie mit Privilegien aus (Judenprivileg Friedrichs II. 1236; Augsburger Stadtrecht 1276; Straßburger Judenordnung 1375). Kein Wunder, daß sich dann im Laufe der Zeit in den Händen der Juden ungeheure Reichtümer besanden